

Zunahme der Spastizität „einbremst“. Es ist deshalb zweckmäßig. Aus diesem Grund kann dieses therapeutische Reiten entgegen der Ansicht der beklP nicht einem Reitsport, wie ihn ein gesunder Mensch betreiben würde, gleichgesetzt werden, sondern vielmehr einer Maßnahme zur Linderung des Leidens des Kl. Aus diesem Grund hat die beklP die diesbzgl angefallenen Kosten als zweckmäßige Heilungskosten zu ersetzen,

auch wenn diese Therapie nicht zu einer Verbesserung des Leidenszustands des Kl führen kann. Im Übrigen ist zu bedenken, dass den Kl eine Schadensminderungspflicht trifft. In deren Rahmen hat er alles zu unternehmen, was einer Verschlechterung seines Zustands vorbeugt. Auch unter diesem Aspekt sind daher die Kosten für das therapeutische Reiten von der beklP zu ersetzen.

#### Anmerkung:

1. Ob eine Besserung eines Zustands eintritt oder bloß eine Verschlechterung abgewendet wird, ist häufig eine Frage der Betrachtung. Fest steht, dass der Mensch ab der Geburt Substanz abbaut. Jegliche Fitnessmaßnahmen dienen letztlich nur dem Ziel, diesem Prozess entgegenzuwirken. Das OLG Innsbruck hat daher **völlig zu Recht** auch Aufwendungen für Maßnahmen, die einer Verschlechterung des Gesundheitszustands entgegenwirken, als Heilungskosten qualifiziert.

2. Die noch bedeutsamere Aussage liegt freilich darin, dass eine zu Therapiezwecken ausgeübte sportliche Betätigung nicht mit dem Betreiben eines Hobbys gleichgesetzt werden darf. Das hat zur Folge, dass die Aufwendungen vom Schädiger ungekürzt zu erstatten sind und keine Vorteilsausgleichung stattfindet. Dafür

spricht jedenfalls beim Reiten, dass diese – elitäre – Sportausübung dem Verletzten aufgedrängt wird.

3. Abgestützt wird der Zuspruch schlussendlich mit einem Verweis auf die Erfüllung der Schadensminderungspflicht. Würde sich der Verletzte eine Kürzung seines Anspruchs gefallen lassen müssen, wenn er nicht die gebotenen Maßnahmen unternommen hat, um eine Verschlechterung des Gesundheitszustands zu vermeiden, ist es folgerichtig, die Aufwendungen dafür zu erstatten. Die Ersatzfähigkeit hängt aber nicht von der Erfüllung einer Schadensminderungspflicht ab. Ausreichend muss sein, dass ein Arzt sie ex ante als zweckmäßig ansieht und die Kosten nicht unverhältnismäßig sind. Beides war hier gegeben.

Christian Huber, RWTH Aachen

### → Schadenersatz bei unzureichender Aufklärung über Folgeschäden beim Brustpiercing

§ 1299 ABGB; § 94 Z 42, § 109 Abs 3 GewO; § 2 Abs 1 (samt Anl) GewerbezugangsVO BGBl II 2003/129; §§ 2, 5 VO BMWA BGBl II 2003/141

Ein Piercing-Studio treffen vor einem Eingriff – hier Brustpiercing – die gleichen Anforderungen zur Auf-

klärungspflicht über die mit dem Eingriff verbundenen Risiken wie einen Arzt. Das Piercing-Studio kann sich nicht dadurch von der Haftung befreien, dass es (bloß) nachweist, die Musterempfehlung der zuständigen Wirtschaftskammer verwendet zu haben.

#### Sachverhalt:

[Einverständniserklärungsformular, jedoch ohne nähere Erläuterung über allfällige Eingriffsfolgen]

Die Kl suchte am 26. 4. 2008 das vom Bekl betriebene Tattoo- und Piercing-Studio auf, um ein Brustpiercing vornehmen zu lassen. K – Mitarbeiterin des Bekl – händigte der Kl ein Einverständniserklärungsformular aus, das ua nachstehende Erläuterungen enthält:

„Bei Nichtbeachten der Pflegeempfehlung können Komplikationen an der gepiercten Körperstelle auftreten. Im Falle von Komplikationen nach dem erfolgten Piercingvorgang ist jedenfalls unser Studio oder ein Arzt aufzusuchen. Von einer selbständigen Entfernung des Piercing-Schmuckstückes wird abgeraten, da dies zu Verletzungen und Entzündungen der betreffenden Körperstelle führen kann. Die Entfernung des Piercing-Schmuckstückes sollte ausschließlich durch eine(n) gewerbl befugte(n) Piercer(in) erfolgen, da diese(r) über die notwendigen Instrumente verfügt. Eine Wiederanbringung des Schmuckstückes nach dem Entfernen ist nicht mehr möglich. Sollte dies trotzdem versucht werden, so sind Verletzungen und Entzündungen an der betroffenen Körperstelle zu erwarten.“

K besprach den Inhalt des Einverständniserklärungsformulars nicht mit der Kl. Die Kl las das Formular durch, richtete aber keine Fragen an K betr die angeführten Komplikationen. K erläuterte der Kl weder den Inhalt des Einverständniserklärungsformulars noch besprach sie mit ihr die möglichen Komplikationen und Risiken, die mit dem geplanten Eingriff verbunden waren. Wäre der Kl die Möglichkeit des Eintritts der später als Folge desselben tatsächlich eingetretenen Komplikationen erläutert worden, hätte sie den Eingriff nicht durchführen lassen.

In der Folge führte K das Piercing in dem dafür vorgesehenen Behandlungsraum durch. Auch dort wurde die Kl nicht auf das Risiko der später eingetretenen Komplikationen hingewiesen. Nach dem Eingriff händigte K der Kl eine Pflegeanleitung, die auch iW erörtert wurde, aus.

[Piercing lege artis und Einverständniserklärung konform mit Vorgaben der Wirtschaftskammer]

Die Einverständniserklärung entsprach zum Zeitpunkt des Eingriffs den Vorgaben der zuständigen Wirt-

ZVR 2011/224

§ 1299 ABGB;  
§ 94 Z 42,  
§ 109 Abs 3  
GewO;  
§ 2 Abs 1  
(samt Anl) Ge-  
werbezugsVO  
BGBl II 2003/129;  
§§ 2, 5 VO BMWA  
BGBl II 2003/141

OLG Wien  
29. 7. 2010,  
13 R 109/10 k  
(LGZ Wien  
23. 4. 2010,  
17 Cg 71/09 z)

Angesichts des immer häufiger zu beobachtenden Phänomens von Körper-Piercing handelt es sich hier um eine ganz wichtige Klarstellung der Haftungsfragen bei unzureichender Aufklärung des Piercing-Studios über mit einem solchen Eingriff verbundene Komplikationsrisiken.

schaftskammer. Diese arbeitet derzeit eine neue Mustereinstimmungsvereinbarung aus, die umfangreichere Erläuterungen zu möglichen Komplikationen enthält. K hat eine Fachausbildung zur Vornahme des Eingriffs an der Kl absolviert, das Studio des Bekl ist hygienezertifiziert. Insgesamt erfolgte das Setzen des Schmuckstückes sach- und fachgerecht; auch die Hygienemaßnahmen wurden im erforderlichen Ausmaß wahrgenommen.

#### [Komplikationen nach dem Eingriff]

Nach dem Eingriff litt die Kl an Schmerzen, hinzu kamen Fieber, Übelkeit und Schüttelfrost, weswegen sie ihren Gynäkologen aufsuchte, der das Piercing-Schmuckstück entfernte und zur Behandlung der eingetretenen Infektion eine Antibiotikatherapie vorschrieb. Daran anschließend wurde die Kl im Zeitraum 24. 7. 2008 bis 27. 2. 2009 mehrfach in verschiedenen Spitälern stationär behandelt. Sie war im Zeitraum Juli 2008 bis März 2009 im Krankenstand und erlitt insgesamt eine Gehaltseinbuße von netto € 500,-.

#### [Aufklärungserfordernisse aus medizinischer Sicht]

Aus medizinischer Sicht wäre die Kl vor Vornahme des Eingriffs darüber aufzuklären gewesen, dass es in der Folge des Piercens zu Infektionen kommen kann: a) unmittelbar nach dem Piercen durch Infektion der durch das Piercing entstandenen Wunde; b) Infektion nach völligem Abheilen der Piercingwunde und späterhin dadurch, dass ein künstlicher Kanal im Bereich der Brustwarze geschaffen wird, der einen Ort des verminderten Keimwiderstands darstellt.

Durch das Piercen wird eine künstliche kanalartige Körperöffnung geschaffen, die – entgegen natürlichen Körperöffnungen – keine speziellen Abwehrmechanismen hat und auch nicht exakt gereinigt werden kann. In einem Kanal, wie dem gegenständlichen, der im Rahmen der Wundheilung durch Körperflächenepithelien ausgekleidet wird, kommt es zum Abschlüpfen dieser Epithelien. Diese stellen einen Nährboden für Keime dar; Entzündungen können leicht entstehen, die Entzündungsgefahr ist allgegenwärtig. Derartige Infektionen führen in Abhängigkeit der Schwere zur Gesundheitsbeeinträchtigung. Aus einer Infektion kann auch eine Sepsis mit schwerer Gesundheitsbeeinträchtigung bis hin zur Lebensbedrohung entstehen.

Die Aufklärung laut dem Einverständniserklärungsformular stellt nicht alle wesentlichen Probleme des Piercens aus medizinischer Sicht dar. Die Information über allfällige Frühkomplikationen (Frühinfektionen) und schwere Komplikationen ist im Aufklärungsbogen nicht erwähnt. Mögliche Frühkomplikationen und seltenere, aber typische Spätkomplikationen sind im Aufklärungsvordruck nicht angeführt.

#### [Eintritt einer typischen Komplikation als Folge des Piercens]

Bei der Kl kam es zu einer typischen Komplikation als Folge des Piercens. Dass die Kl Warnhinweise des Einverständniserklärungsbogens oder der Pflegeanleitung

nicht beachtet hätte, steht nicht fest. An Folgen des Eingriffs besteht derzeit eine Deformierung und Verkleinerung der li Brust und die Möglichkeit einer weiteren Entzündung. Für die Zukunft sind Entzündungsrezidive nicht ausschließbar, eine plastische Brustkorrektur ist indiziert. Die Kl erlitt auf Grund der aufgetretenen Infektion infolge des Brustpiercings vier Tage starke, 21 Tage mittelstarke und 45 Tage leichte Schmerzen. Leichte Schmerzen werden auch bis zu deren völligem Abklingen in dem der Untersuchung folgenden Jahr im Ausmaß von 30 Tagen auftreten. Eine plastische Korrektur ist angezeigt, eine Fettgewebstransplantation wäre zu empfehlen.

#### [Beiderseitiges Prozessvorbringen]

Die Kl beehrte zuletzt Schadenersatz von € 14.000,- sA sowie die Feststellung der Haftung des Bekl für alle zukünftigen kausalen Schäden aus dem Piercing-Eingriff v 26. 4. 2008 iW mit der Begründung, sie sei über mögliche Komplikationen – insb die Wahrscheinlichkeit komplizierter entzündlicher Vorgänge – nicht aufgeklärt worden. Wäre sie ausreichend informiert worden, hätte sie den Eingriff nicht durchführen lassen.

Der Bekl beantragte Klageabweisung und wendete ein, der Eingriff sei kunstgerecht erfolgt, dieser sei nicht kausal für die Brustentzündung. Die Kl sei über mögliche Komplikationen eingehend aufgeklärt worden.

#### [E des ErstG]

Das ErstG gab dem Feststellungsbegehren zur Gänze und dem Leistungsbegehren mit einem Betrag von € 13.500,- sA statt (hievon € 13.000,- Schmerzensgeld und € 500,- Verdienstentgang, beides der Höhe nach beklagenseits unbekämpft) und wies das Mehrbegehren von € 500,- (rk) ab.

Das OLG Wien gab der Ber des Bekl nicht Folge.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

##### [Piercen ursprünglich Vorbehaltsaufgabe der Ärzte – nunmehr reglementiertes Gewerbe]

Das sog „Piercen“ war ursprünglich (zB Stechen von Ohrfläppchen) als Tätigkeit eingestuft, die nach der Definition des ärztlichen Berufs von § 1 Abs 2 ÄrzteG 1984 erfasst und daher den Ärzten vorbehalten war (vgl ARD 4817/16/97). Mittlerweile ist es auch anderen Personen als Ärzten gestattet, Piercings vorzunehmen, uzw im Rahmen eines reglementierten Gewerbes (§ 94 Z 42 iVm § 109 Abs 3 GewO), wobei die Voraussetzungen durch die Gewerbezugangsv (BGBl II 2003/129) näher ausgestaltet werden.

Nach der Anl zu § 2 Abs 1 Z 1 der Gewerbezugangsv (s hiezu: *Hanusch*, Kommentar zur Gewerbeordnung § 94) sind Gegenstand des Lehrgangs für Piercen und Tätowieren im Rahmen der theoretischen Ausbildung ua der Gegenstand „Hygiene und Infektionslehre“ (allgemeine Begriffe der Hygiene: Infektion und deren Symptome, Entzündungen, Virulenz, Übertragungswege und -risiken), aber auch die rechtlichen Grundlagen (Allgemeines, Einwilligungserfordernisse, Aufklärung hins potenzieller Verletzungsge-

fahren für Dritte, straf- und zivilrechtliche Haftung, ...).

Der Gesetzgeber hat demnach vorgesorgt, dass die ursprünglich Ärzten vorbehaltenen Tätigkeit zwar durch andere Personen als Ärzte ausgeübt werden darf, allerdings auf Grund des vorgeschriebenen Ausbildungswezens und der erforderlichen Qualifikation durch Abschluss eines Lehrgangs der von Ärzten in diesem Zusammenhang abgeforderte Qualitätsstandard gesichert bleibt. An den Lehrinhalten zeigt sich, dass ausreichend profunde Kenntnisse über die medizinischen wie auch die rechtlichen Belange im Zuge der Ausbildung erworben werden sollen. Dies ist auch mit Rücksicht auf den mit dem Piercen einhergehenden Eingriff in die körperliche Integrität und die sich daraus allenfalls ergebenden medizinischen Folgen – wie sich im vorliegenden Fall zeigt – erforderlich.

#### [Ähnliche Rechtslage in BRD]

Wie schon das ErstG zutr hervorgehoben hat, ordnet § 2 der V des BMWA über die Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik- (Schönheitspflege-)Gewerbetreibende [BGBl II 2003/141 idgF] ausdrücklich an, dass das Piercen und Tätowieren einer schriftlichen Einwilligung der zu piercenden oder zu tätowierenden Person bedarf und damit einhergehend eine Risikoauflklärung zu erfolgen hat. IdS hat bei ähnlicher Rechtslage das LG Koblenz (24. 1. 2006, 10 O 176/04 MedR 2007/738) ausgesprochen, dass ein Piercer seine Kunden vor dem Setzen eines gewünschten Piercings über die mit diesem Eingriff in die körperliche Integrität verbundenen Risiken umfassend aufzuklären hat und eine ohne entsprechende Aufklärung erteilte Einwilligung in den Eingriff unwirksam ist. Ein dennoch vorgenommener Eingriff zieht als rechtswidrige, weil nicht einwilligungsgedechte Körperverletzung die deliktsrechtliche Haftung für alle eingriffsbedingten Folgeschäden nach sich. Ähnlich entschied das LG Regensburg (2 S 140/00) iZm der mangelhaften bzw unterbliebenen ausreichenden Aufklärung über das Infektionsrisiko bei der Perforation eines Ohrknorpels.

#### Anmerkung:

1. Die Übernahme der – strengen – Grundsätze aus der Arzthaftung ist **völlig berechtigt**. Es gibt keinen volkswirtschaftlich plausiblen Grund, dass Anreize geschaffen werden, dass sich – typischerweise junge – Menschen verunstalten lassen. Zudem ist es bedenklich, solche Eingriffe anderen als Ärzten zu gestatten. Wenn das die Rechtsordnung aber zulässt, muss sichergestellt werden, dass diejenigen, die solche Eingriffe an ihrem Körper partout vornehmen lassen wollen, auch wissen, worauf sie sich einlassen. Die unterlassene Erläuterung des Formulars mit der „Patientin“ war in der konkreten Causa gar nicht entscheidungsrelevant. Der Knackpunkt lag vielmehr darin, dass in diesem auf die möglichen Komplikationen nicht hingewiesen worden ist. Dass eine bloße Unterzeichnung ohne nachfolgende Erläuterung nicht genügt hätte, steht auf einem anderen Blatt.

#### [Verweis auf Anforderungen an die Aufklärung wie im Arzthaftungsrecht]

Im Arzthaftungsrecht gilt der Grundsatz, dass das Einwilligungensrecht dem Patienten vor allem im Hinblick auf das absolute Recht auf körperliche Integrität (Selbstbestimmungsrecht) gegeben ist. Die Einwilligung in die ärztliche Heilbehandlung ist Rechtfertigungsgrund für den Eingriff in die körperliche Integrität (so auch für eine Tätowierung: 2 Ob 89/99y [ZVR 2001/3]). Ebenso gilt der Grundsatz, dass die Aufklärung umso umfassender zu sein hat, je weniger der Eingriff dringlich ist (vgl zu all dem *Reischauer in Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 1299 Rz 26, 26d mwN). Dies gilt vor allem für kosmetische Operationen.

Selbst wenn im vorliegenden Fall kein den Ärzten vorbehaltener Eingriff durchgeführt wurde, wurde durch diesen in die körperliche Integrität der Kl eingegriffen. Wenngleich das Arzthaftungsrecht nicht unmittelbar Anwendung findet, ergibt sich doch schon aus den einschlägigen Berufszugangsvorschriften und Berufsausübungsvorschriften – in Anlehnung an die für Ärzte geltenden Anforderungen – unmissverständlich die Notwendigkeit einer umfassenden Aufklärung des Piercing-Kunden vor dem Eingriff und eine entsprechende Dokumentation darüber. Eine solche Aufklärung ist jedoch im vorliegenden Fall unterblieben, obwohl sich bei der Kl eine typische Komplikation – über die jedenfalls aufzuklären gewesen wäre – verwirklicht hat.

#### [Keine Entlastung durch Verweis auf Beachtung des von der Wirtschaftskammer herausgegebenen Musterformulars]

Es mag wohl zutreffen, dass die Kl über die erforderliche Nachbehandlung der gepiercten Körperregion aufgeklärt wurde, nach den Feststellungen jedoch nicht über das dem Piercing grundsätzlich anhaftende erhebliche Infektionsrisiko, mit uU damit einhergehenden schweren Gesundheitsbeeinträchtigungen. Das von der Wirtschaftskammer herausgegebene Musterformular hat keinen normativen Wert und enthebt nicht von der Pflicht, im Einzelfall über die einem Eingriff typischerweise innewohnenden Risiken aufzuklären.

2. Es ist einzuräumen, dass eine allzu drastische Schilderung durchaus geschäftsschädigend ist; ein vernunftbegabter Mensch würde sich auf solche Risiken dann kaum jemals einlassen. Um solche Schäden abzuwenden – ob die gesetzliche Krankenversicherung und der Arbeitgeber davon erfahren haben, um sich wegen der Behandlungskosten und der Entgeltfortzahlung regressieren zu können? –, ist eine besonders eindringliche zwingende Aufklärung geboten. Das entspricht den allgem Grundsätzen des Arzthaftungsrechts, dass die Aufklärung umso umfassender sein muss, je weniger dringlich die Maßnahme ist (RIS-Justiz RS0026313), was insb bei kosmetischen Eingriffen der Fall sein wird (vgl etwa 1 Ob 218/09 d JBl 2010, 302).

3. Um auch die Interessen des Piercing-Studios anzusprechen, sei erwähnt, dass die Schadenersatzpflicht ein Vielfaches des mit dieser „Kundin“ erzielten Umsatz-

zes ausmacht; und das, obwohl den Vorgaben der zuständigen Wirtschaftskammer in vollem Umfang entsprochen wurde. **Allfällige Regressansprüche** gegen die Wirtschaftskammer, die ihre „Hausaufgaben“ nur unzureichend erledigt hatte, waren nicht Gegenstand

dieses Prozesses. Das OLG Wien hat lediglich völlig zutreffend ausgesprochen, dass dieser Umstand zu keiner Entlastung gegenüber dem „Piercing-Opfer“ führt.

*Christian Huber, RWTH Aachen*

ZVR 2011/225

§§ 43, 44, 52  
Abs 1 Z 10 a

StVO;  
§§ 1295, 1304  
ABGB

OLG Innsbruck  
17. 3. 2010,  
3 R 23/10 x  
(LG Feldkirch  
18. 12. 2009,  
9 Cg 49/08 b)

## → Unrichtig kundgemachte Geschwindigkeitsbegrenzung bei Baustelle

§§ 43, 44, 52 Abs 1 Z 10 a StVO; §§ 1295, 1304 ABGB

Die V einer Geschwindigkeitsbegrenzung an einer Baustelle wird nicht gesetzmäßig kundgemacht, wenn das Verkehrszeichen über die Aufhebung der Beschränkung nicht – wie in der V angeordnet

### Sachverhalt:

#### [Unfallhergang]

Dem vorliegenden Verfahren liegt ein Kreuzungsunfall zugrunde, der sich am 24. 10. 2007 im Ortsgebiet auf einer Kreuzung zweier Landesstraßen zwischen der Kl und der Erstbekl ereignete. Die Kl wollte die Kreuzung richtungsbeibehaltend auf der bevorrangten Straße überqueren. Dabei kollidierte sie mit dem aus ihrer

Sicht von rechts auf der benachrangten Straße kommenden Pkw der Bekl, mit dem die Erstbekl nach links in die entgegengesetzte Fahrtrichtung zur Kl abbiegen wollte. Strittig ist bloß, ob die Kl nur an die allgem Geschwindigkeitsbegrenzung auf Landesstraßen oder die 25 m nach der Unfallkreuzung verordnete 80 km/h-Beschränkung (§ 52 Abs 1 Z 10 a StVO) gebunden

war und ihr daher bei der von ihr eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit von 45 km/h keine Geschwindigkeitsüberschreitung zur Last liegt; oder ob sie an eine 30 km/h-Geschwindigkeitsbegrenzung gebunden war, die – möglicherweise nicht ordnungsgemäß kundgemacht – im Bereich der Ortseinfahrt ca 140 m vor der Unfallstelle ausgeschildert war, und daher eine Geschwindigkeitsüberschreitung von rund 50% zu verantworten hat.

#### [Verfahrensgang]

Das ErstG gab dem Klagebegehren – ausgehend von einer Haftungsteilung von 1:2 zu Lasten der Bekl – tw statt.

Das OLG Innsbruck als BerG änderte dieses U dahin ab, dass es vom Alleinverschulden der Erstbekl ausging.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

##### [Maßgeblichkeit von Verkehrszeichen]

Der Grundsatz, wonach sich jedermann auf die Geltung aufgestellter Verkehrszeichen verlassen kann und damit rechnen muss (darf), dass andere Verkehrsteilnehmer sich dem Verkehrszeichen entsprechend verhalten werden, gilt, wie das ErstG richtig hervorhob, nicht uneingeschränkt (2 Ob 157/09 s): Maßgeblich ist, ob durch ein ohne entsprechende V aufgestelltes Verkehrszei-

– unmittelbar nach dem Ende der Baustelle, sondern erst 150 m danach angebracht wird. Ein Verkehrsteilnehmer, der sich nach dem Passieren der Baustelle nicht mehr an diese Geschwindigkeitsbegrenzung hält, hat daher kein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten zu verantworten.

chen ein dem gebotenen Verhalten entsprechendes Recht eines anderen Verkehrsteilnehmers zum Ausdruck kommt. Dies hat der OGH für Geschwindigkeitsbeschränkungen (Verkehrszeichen nach § 52 lit a Z 10 a StVO) bereits mehrfach ausdrücklich verneint (2 Ob 157/09 s; 2 Ob 86/08 y; 2 Ob 27/04 s; 2 Ob 11/93 ua ZVR 1994/59; RIS-Justiz RS0075296, RS0075561). In der jüngsten E 2 Ob 157/09 s hat der OGH ua ausgesprochen, dass die Überschreitung der ohne entsprechende V (dort iSd § 90 Abs 3 StVO) auf 30 km/h beschränkten Geschwindigkeit in einem Baustellenbereich, keinen Verstoß des Fahrzeuglenkers gegen § 20 Abs 2 StVO begründete und allein aus diesem Grund auch nicht rechtswidrig war.

Das ErstG ging also zu Recht davon aus, dass die verordnungsmäßige Deckung der vorliegenden Geschwindigkeitsbeschränkung im Baustellenbereich nach § 52 lit a Z 10 a StVO und die gesetzmäßige Kundmachung der deckenden V zu prüfen war.

##### [Ordnungsgemäße Situierung von Verkehrszeichen]

Gem § 43 Abs 1 lit b Z 1 StVO hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebiets durch V, wenn und soweit es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebiets oder, wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebiets und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert, dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insb die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote udgl zu erlassen. Gem § 44 Abs 1 StVO sind die im § 43 StVO bezeichneten V durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft (2 Ob 235/04 d; 1 Ob 177/04 t; RIS-Justiz RS0075303, RS0053789).

##### [Maßgebliche VwGH-Rsp]

Nach stRsp des VwGH muss in einer gem § 43 StVO erlassenen V betr Verkehrsbeschränkungen keine An-

Das erk OLG gibt ausführliche Leitlinien zur Maßgeblichkeit richtig bzw Unmaßgeblichkeit unrichtig angebrachter Verkehrszeichen im Haftpflichtprozess.